

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 28.12.2018

Nummer 12

Allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neubukow und Ortsteile sowie den Gästen unserer Stadt wünschen wir einen guten Rutsch in ein gesundes und glückliches Jahr!



(Quelle: Internet)

Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung vom 04.12.2018
- Wahlbekanntmachung der Stadt Neubukow – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge/Zahl der Vertreter/Abgrenzung der Wahlbereiche/Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Neubukow am 26.05.2019
- Wahlbekanntmachung der Stadt Neubukow – Bildung eines Wahlausschusses für die Stadtvertreterswahl am 26.05.2019
- Haushaltssatzung der Stadt Neubukow für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung)
- Satzung der Stadt Neubukow über die Erhebung einer Hundesteuer
- Bekanntmachung der evang.-lutherischen Kirchgemeinde Neubukow – Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes als Bestattungsort
- Information zur Tannenbaumentsorgung im Stadtgebiet
- TREFF-Sprachreisen: Information zum High School Aufenthalt im Schuljahr 2019/2020



Stadt Neubukow

Beschlussprotokoll

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin:	Dienstag, 04.12.2018, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 25.09.2018 der Stadtvertretung
- 5 Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung vom 03.07.2018
- 6 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubukow
hier: Abschließender Beschluss
- 8 Beschluss über die Rücknahme der Vorkaufsrechtsausübung und Kauf einer Teilfläche des Grundstücks von der BVVG,
Gemarkung Spriehusen, Flur 1, Flurstück 95/2, Bereich Am Alten Spriehusener Landweg

- 9 Beschluss zur Umsetzung des Vorhabens "Touristische Hinweis- und Informationstafeln"
- 10 Beschluss der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung "Hellbachpiraten" der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung)
- 11 Wahl der Wahlleitung der Stadt Neubukow
- 12 Beschluss zur Bildung eines Wahlausschusses für Kommunalwahlen
- 13 Beschluss zur Festlegung des Wahlbereiches für die Kommunalwahlen 2019
- 14 Übernahme des Grundstückes für den Bebauungsplan Nr. 11 "Am alten Spriehusener Landweg", Gemarkung Neubukow, Flur 3, Flurstück 26/31 aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen der Bilanz der Stadt Neubukow
- 15 Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 der Stadt Neubukow
- 16 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- 17 Beschluss zur Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Neubukow
- 18 Anpassung Arbeitspreis Fernwärme zum 01.01.2019
- 19 Änderung des Gesellschaftervertrages der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow
- 20 Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Neubukow GmbH
- 21 Sonstiges
- 22 Schließen der Sitzung

Protokoll

Öffentlicher Teil:

-
- 1 . Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

-
- 2 . Einwohnerfragestunde

-
- 3 . Änderungsanträge zur Tagesordnung

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

-
- 4 . Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 25.09.2018 der Stadtvertretung

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

-
- 5 . Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung vom 03.07.2018

-
- 6 . Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt

-
- 7 . 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubukow
hier: Abschließender Beschluss
Vorlage: VO/2018/305

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Neubukow beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).
2. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landkreis Rostock zur Genehmigung vorzulegen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung alsdann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass die wirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet der Stadt Neubukow eingestellt ist.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

- 8. Beschluss über die Rücknahme der Vorkaufsrechtsausübung und Kauf einer Teilfläche des Grundstücks von der BVVG, Gemarkung Spriehusen, Flur 1, Flurstück 95/2, Bereich Am Alten Spriehusener Landweg
Vorlage: VO/2018/306**

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Rücknahme des Beschlusses über die Ausübung des Vorkaufsrechtes für den Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 525/2018 der Notarin Nagy unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Stadt Neubukow schließt mit dem Verkäufer einen rechtswirksamen Kaufvertrag für eine Teilfläche von ca. 29.365 m² aus dem Flurstück 95/2 der Flur 1 in der Gemarkung Spriehusen zu einem Kaufpreis von 4,33 €/m².
2. Der ursprüngliche Käufer stimmt dieser Vorgehensweise zu.

Die Stadtvertretung beschließt den Kauf dieser Teilfläche zu einem Quadratmeter-Preis von 4,33 €, insgesamt ca. 127.150,45 € mit folgenden Bedingungen:

1. Die Stadt Neubukow muss die Vermessungskosten für die Teilfläche tragen.
2. Es wird eine auf 10 Jahre befristete Klausel in den Vertrag aufgenommen, welche eine Nachzahlung der Stadt an den Verkäufer für den Fall beinhaltet, dass die Erschließungskosten zuzüglich Kaufpreis weniger als 38,00 Euro/m² betragen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

- 9. Beschluss zur Umsetzung des Vorhabens "Touristische Hinweis- und Informationstafeln"
Vorlage: VO/2018/314**

Beschluss:

Die Stadtvertreter beschließen die Umsetzung der Maßnahme „Touristische Hinweis- und Informationstafeln“.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

- 10. Beschluss der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung "Hellbachpiraten" der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung)
Vorlage: VO/2018/317**

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

11 . Wahl der Wahlleitung der Stadt Neubukow

Vorlage: VO/2018/300

Beschluss:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Frank Marienberg zum Wahlleiter und Frau Jana Schmidt als Stellvertretung des Wahlleiters der Stadt Neubukow.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

12 . Beschluss zur Bildung eines Wahlausschusses für Kommunalwahlen

Vorlage: VO/2018/315

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt, den Wahlausschuss für Kommunalwahlen mit 7 Personen zu besetzen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

13 . Beschluss zur Festlegung des Wahlbereiches für die Kommunalwahlen 2019

Vorlage: VO/2018/316

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt das Wahlgebiet der Stadt Neubukow mit den Ortsteilen Buschmühlen, Malpendorf, Panzow, Spriehusen und Steinbrink in einen Wahlbereich einzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

14 . Übernahme des Grundstückes für den Bebauungsplan Nr. 11 "Am alten Spriehusener Landweg", Gemarkung Neubukow, Flur 3, Flurstück 26/31 aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen der Bilanz der Stadt Neubukow

Vorlage: VO/2018/301

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Übernahme des Grundstückes Gemarkung Neubukow, Flur 3, Flurstück 26/31 aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen der Bilanz der Stadt Neubukow.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

15 . Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 der Stadt Neubukow

Vorlage: 2018/289-01-01

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 der Stadt Neubukow mit den Gesamtsalden der

-ordentlichen Erträge und Aufwendungen von	-352.900,- €
-Rücklagenentnahme von	352.900,- €
-ordentliche Einzahlungen und Auszahlungen von	-82.000,- €
-Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.176.200,- €
-Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-1.258.200,- €
Die Hebesätze der Realsteuern:	
Grundsteuer A	290 v. H.
Grundsteuer B	360 v. H.
Gewerbesteuer	330 v. H.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

16 . Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: VO/2018/312

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zum Haushalt 2018.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

17 . Beschluss zur Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Neubukow
Vorlage: VO/2018/278

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Neubukow. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

18 . Anpassung Arbeitspreis Fernwärme zum 01.01.2019
Vorlage: VO/2018/302

Beschluss:

Die Stadtvertretung ermächtigt den Bürgermeister als Gesellschaftsvertreter, der Preiserhöhung des Arbeitspreises Fernwärme auf 5,7 ct/kWh zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zum 01.01.2019 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

19 . Änderung des Gesellschaftervertrages der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow
Vorlage: VO/2018/304

Beschluss:

Die Stadtvertretung stimmt der Änderung des § 16 des Gesellschaftervertrages der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow mit folgendem Wortlaut zu:

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow veröffentlicht, soweit nicht eine Veröffentlichung im „Bundesanzeiger“ vorgeschrieben ist.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

**20 . Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Neubukow GmbH
Vorlage: VO/2018/303**

Beschluss:

Die Stadtvertretung stimmt der Änderung des § 16 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Neubukow GmbH mit folgendem Wortlaut zu:

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow veröffentlicht, soweit nicht eine Veröffentlichung im „Bundesanzeiger“ vorgeschrieben ist.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

21 . Sonstiges

22 . Schließen der Sitzung



Bürgermeister



Bürgermeister



Protokollant

Amtliche Bekanntmachung anlässlich der Kommunalwahl am 26. Mai 2019

- Zahl der Mitglieder der Vertretungen
- Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
- Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen
- Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

für die Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Neubukow und Ortsteilen Spriehusen, Steinbrink, Malpendorf, Buschmühlen und Panzow

Die Wahl der Stadtvertretungen in den oben genannten Orten erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVOBl. M-V, S. 488). Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Stadtvertretungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

1. Wahltermin

Der Tag der landesweiten Kommunalwahlen wurde durch die Landesregierung gemäß § 3 LKWG M-V auf den 26. Mai 2019 festgesetzt (Amtsblatt M-V Nr. 51/2018 S. 642)

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich die vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der Stadtvertretung auf. Der § 15 LKWG M-V ist bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beachten.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Neubukow ist in **1 Wahlbereich** eingeteilt. Ein Wahlvorschlag gilt im gesamten Wahlbereich.

4. Anzahl der Vertreter

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung beläuft sich in der Stadt Neubukow gemäß § 60 Abs. 2 auf **15** Vertreter.

4.1 Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beläuft sich gemäß § 24 Abs. 4 LKWO in Neubukow auf **20** Personen.

5. Aufstellung der Wahlvorschläge

5.1. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung können

- von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Partei),
- von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- von einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt

(Einzelbewerbung) eingereicht werden.

Eine Person darf nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt sein.

5.1.1. Für die Wahl der Stadtvertretung dürfen gemäß § 15 Abs. 3 LKWG M-V mehrere Wahlvorschlagsträger ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden, noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen. Die Wahlvorschläge werden in dem Wahlbereich (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V) aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in **jedem** Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten. Die Bewerberin/der Bewerber muss Mitglied einer vorschlagenden Partei oder Wählergruppe oder parteilos sein (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V).

5.2. Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe sind von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufzustellen, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) sein muss. Sie sind in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächst höhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit die Satzung hierfür Regelungen enthält (§ 62 Abs. 3 LKWG M-V).

5.3. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind bis spätestens **Dienstag, dem 12. März 2019, 18.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Neubukow, Am Markt 1 in 18233 Neubukow (Zimmer 9) schriftlich einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V).

Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter nach Anlage 4 LKWO M-V erhältlich. Zusätzlich werden die Formblätter auch auf den Internetseiten der Stadt Neubukow www.neubukow.de, unter Stadtvertreterwahl 2019, bereitgestellt.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig dem Gemeindevahlleiter vorliegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

5.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 62 LKWG M-V i. V. mit § 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V)

5.4.1 Für die Wahl der Stadtvertretung sind die Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V, Formblatt 4.1.1 bis 4.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V)
- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen. Eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich. (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V)
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindevahlbehörde für die Bewerberinnen und Bewerber (Formblatt 4.1.3), die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf
- für jede Bewerberinnen / jeden Bewerber, bei der durch ihre Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung begründet werden würde, gemäß § 16 Abs. 8 LKWG M-V eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist
- für alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind (Eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 4 LKWG M-V)
- für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen ist ferner vor zu legen
 - für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 4.1.3)
 - unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 4.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzungen und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

5.4.2 Vertrauenspersonen

Soweit § 19 Abs. 3 LKWW M-V nichts anderes bestimmt, sind Vertrauenspersonen (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V) jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Fehlt im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Bezeichnung von Vertrauenspersonen, so gelten die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet haben, als Vertrauenspersonen.

5.4.3 Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen (§19 LKWG M-V)

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden.

Wenn eine Person, die durch eine Partei oder Wählergruppe benannt wurde, nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann sie auch bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages durch eine andere Person ersetzt werden. Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmende Erklärungen der Vertrauenspersonen. Eine Einzelbewerberin oder Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

6. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2.LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

7. Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde

beschäftigte Angestellte, Erzieher und Arbeiter, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Neubukow, den 28.12.2018


Frank Marienberg
Gemeindewahlleiter

Stadt Neubukow

Wahlbekanntmachung
zur Bildung eines Wahlausschusses für die Stadtvertreterwahl am 26.05.2019

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 04.12.2018 die Größe des Wahlausschusses auf 7 Personen festgelegt.

Gemäß § 10 LKWG M-V sind damit neben dem Wahlleiter noch 6 wahlberechtigte Personen von den Parteien und Wählergruppen zu benennen.

Diese 6 Personen sollen sich nach den Mehrheitsverhältnissen der Stadtvertretung zusammensetzen.

Aus diesem Grund bitte ich die Neubukower Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 31.01.2019 die nachfolgende/n

CDU	3 wahlberechtigten
SPD	1 wahlberechtigte
Die Linke	1 wahlberechtigte und
Bürgerbund	1 wahlberechtigte

Person/en zu benennen.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, beruft der Wahlleiter die fehlenden Mitglieder nach eigenem Ermessen.

Neubukow, d. 28.12.2018


Frank Marienberg
Wahlleiter

Haushaltssatzung der Stadt Neubukow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.12.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.729.800,- EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.082.700,- EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-352.900,- EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,- EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,- EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,- EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-352.900,- EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,- EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	352.900,- EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,- EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	5.445.200,- EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	5.527.200,- EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-82.000,- EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,- EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,- EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,- EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.256.800,- EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.433.000,- EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.176.200,- EUR
d)	Veränderung der liquiden Mittel auf	-1.258.200,- EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 330 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 32,225 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	20.665.521,22 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	20.370.621,22 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	20.017.721,22 EUR.

Neubukow, d. 05.12.2018
Ort, Datum




Roland Dethloff
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 07.01.2019 bis zum 11.01.2019 zu den Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 9, öffentlich aus.

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Hort „Hellbachpiraten“ an der Grundschule „Am Hellbach“ in Trägerschaft der Stadt Neubukow.

§ 2 Gebührenerhebung / Gebührensatz (Elternbeitrag)

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren (Elternbeitrag) für die Kinderbetreuung erhoben.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages, der sich nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt, wird wie folgt festgesetzt:

Hortbetreuung für einen Ganztagsplatz	(bis 6 Stunden)	94,90 Euro/Monat
Hortbetreuung für einen Halbtagsplatz	(bis 3 Stunden)	56,94 Euro/Monat.

Während der Schulferien erfolgt die Betreuung bis zu 8 Stunden werktäglich als Ganztagsplatz sowie bis zu 4 Stunden als Halbtagsplatz.

- (3) Die Höhe der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Kosten im Sinne des § 21 Abs. 1, 2 KiföG M-V wird jährlich an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst.
- (4) Die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 werden jährlich den Landes- und Kreismitteln angepasst.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Hort und endet automatisch mit dem Ende der Sommerferien, in dem Jahr, in dem das Kind in die 5. Klassenstufe wechselt soweit nicht nach den Absätzen 3, 6 und 7 ein Ende eintritt.

Die Gebühr mit den entsprechenden Fälligkeitsterminen wird per Bescheid erhoben.

- (2) Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung.
- (3) Die Kündigungsfrist für einen Hortplatz beträgt 4 Wochen zum Monatsende bzw. spätestens zum 1. Werktag des laufenden Monats. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Gleiche gilt für die Ummeldung der Betreuungsform von ganz- auf halbtags oder umgekehrt für den Folgemonat.

- (4) Der Elternbeitrag ist auch bei Krankheit des Kindes oder aus sonstigen Abwesenheitsgründen in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Wenn das Kind die Horteinrichtung länger als vier zusammenhängende Wochen aus Krankheitsgründen oder mindestens drei zusammenhängende Wochen wegen eines Kuraufenthaltes nicht besuchen kann, wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben. Von den Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag mit einer ärztlichen Bescheinigung vorzulegen.
- (6) Werden die Beiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt.
- (7) Ausnahmen zu dem Absatz 3 sind möglich bei Zu- oder Wegzug, Arbeitsaufnahme oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 5

Zusätzliche Servicezeiten

- (1) In der Schulzeit:
Wird die tägliche Betreuungszeit aus beruflichen oder wichtigen privaten Gründen überschritten, besteht die Möglichkeit innerhalb der Öffnungszeiten Stunden zuzukaufen – 3,50 €/pro Stunde.

Außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls Stunden zusätzlich erworben werden – 21,30 €/pro Stunde.

- (2) In den Ferien:
Auch in den Ferienzeiten ist es möglich, bei Bedarf Betreuungsstunden, wie unter Absatz 1 angegeben, zusätzlich zu erwerben.

§ 6 Entgelt für die Verpflegung

Kosten für die Verpflegung sind von den Personensorgeberechtigten neben der Gebühr zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung) vom 28.03.2018 tritt hiermit außer Kraft.

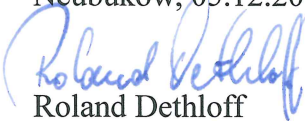
Neubukow, 05.12.2018

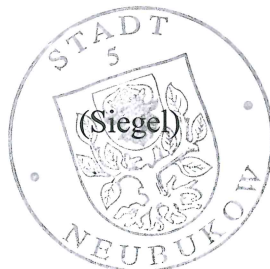

Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, 05.12.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister



Satzung der Stadt Neubukow über die Erhebung einer Hundesteuer

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1-3, 12 Abs. 5, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 04.12.2018 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Neubukow.
- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Der Begriff eines gefährlichen Hundes bestimmt sich nach § 2 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, Genossenschaft, Verein oder Gesellschaft aufgenommen hat (= Halterin / Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Hundehalterin bzw. des Hundehalters.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet Neubukow beginnt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(5) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendermonat.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	37,00 EURO;
für den 2. Hund	50,00 EURO;
für jeden weiteren Hund	55,00 EURO;
für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund (sogenannter Kampfhund gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung)	250,00 EURO.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(5) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angemeldeten gefährlichen Hunde genießen Bestandsschutz und werden weiterhin wie normale Hunde (steuerlich) betrachtet.

§ 5 Steuermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen bzw. des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m entfernt liegt;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jährlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlich und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstmitarbeitern, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin bzw. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2 u. § 6 Ziffer 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer im Stadtgebiet Neubukow einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Meldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Mit der Anmeldung ist eine Kopie des Haustierausweises vorzulegen, aus dem die Rasse des Hundes zu entnehmen ist.

(2) Die bisherige Halterin bzw. der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnungsanschrift der Erwerberin bzw. des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin bzw. der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Steuermarken

- (1) Jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes eine Steuermarke und einen Steuerbescheid. Bei Verlust der Steuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (2) Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin bzw. des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halterin bzw. der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich die Halterin bzw. der Halter des Hundes auch auf öffentlicher Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Stadt entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.
- (4) Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Neubukow eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2.; 15.5.; 15.8.; und 15.11 jeden Jahres zur Fälligkeit gestellt werden.
- (4) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 12 Entrichtung der Steuer

Hunde, für die von der Halterin bzw. dem Halter die Steuer nicht entrichtet werden kann und die die Hundehalterin bzw. der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter ausgezahlt.

Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetz M-V vom 12.04.2005 und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Neubukow, den 04.12.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 04.12.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow
Mühlenstraße 3
18233 Neubukow

Beschluss
zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Neubukow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 37 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Neubukow. hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Neubukow. am 12.4.2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Neubukow wird ein 5 Meter breiter Streifen zu den angrenzenden Straßen Panzower Weg und Stiller Winkel mit einer Gesamtgröße von 1230 m² zu Bestattungszwecken geschlossen.

Folgende Grabstätten sind von der Schließung betroffen:

(Feld, Reihe, Grabnummer)

C, 15-17

B, 15-17

B 1, 190-210 ; 2, 170-200; 3, 190-220; 4, 190-220; 5, 180-210; 6, 180-200; 7, 180-200; 8, 120-150; 9, 150-180; 10, 140-170; 11, 130-160; 12, 120-150; 13, 130-150; 14, 110-140

M 1, 170-180; 2, 160-170; 3, 170-180; 4, 180-190

K 1, 200-230; 2, 180-210; 3, 200-230; 4, 200-230; 5, 220-240; 6, 220-250; 7, 210-240; 8, 220-250; 9, 210-230

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

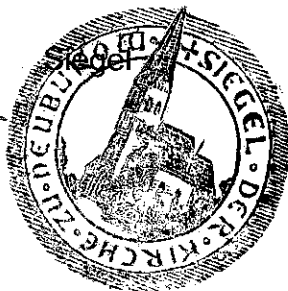
In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 12.4.2018

Johannes Pörksen
.....
(Name in Druckbuchstaben)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats



Christof Schönfelder
.....
(Name in Druckbuchstaben)

Mitglied
des Kirchengemeinderats

Information

zur Tannenbaumentsorgung im Stadtgebiet und den Ortsteilen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,



wir möchten Sie darüber informieren, dass die abgeschmückten Tannenbäume durch den Entsorger Veolia an den Abfuhrterminen der grünen Tonne (Biomüll) und schwarzen Tonne (Restmüll) mitgenommen werden.

Bitte stellen Sie Ihren Baum neben die Tonne.

Es erfolgt keine Abfuhr durch den städtischen Bauhof!

*Ihre
Stadtverwaltung*



High School Aufenthalte im Schuljahr 2019/2020 Bewerbungsphase läuft schon!



Auch im kommenden Schuljahr werden sich wieder viele Schülerinnen und Schüler aus Deutschland aufmachen, um in den USA, in Kanada, Neuseeland oder Australien mehrere Monate bei einer Gastfamilie zu leben und dort zur Schule zu gehen. Ein solcher Aufenthalt kann ein ganzes Schuljahr dauern, aber auch ein Halbjahr oder 3 Monate.

Wer im Schuljahr 2019/2020 ins Ausland möchte, für den wird es nun Zeit, sich zu bewerben. Die Bewerbungsphase ist in vollem Gange, und wer Interesse an einem Auslandsaufenthalt hat, sollte sich gleich informieren und zeitnah bewerben.

Unverbindliche Online-Bewerbung: www.treff-sprachreisen.de/bewerbung

Auf der Website www.treff-sprachreisen.de kann man sich kostenlos und unverbindlich bewerben und weitere interessante Informationen wie z.B. Schülerberichte lesen oder Fotos von Teilnehmern ansehen. Nach der unverbindlichen Online-Bewerbung folgt als zweiter Schritt ein **persönliches Beratungsgespräch** mit den Schülern und Eltern.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** sowie zu **Feriensprachreisen für Schüler** und **Sprachreisen für Erwachsene** erhalten Sie bei:

TREFF - Sprachreisen, Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen
Tel.: 07121 - 696 696 - 0, Fax.: 07121 - 696 696 - 9
E-Mail: info@treff-sprachreisen.de, www.treff-sprachreisen.de

Ende